

### III. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

#### Artikel 33.

Postverträge.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten (Durchgangsverkehr Artikel 1. b.) richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen.

Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragsschließenden Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr der anderen Verwaltung mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

#### Artikel 34.

Verhältnis  
der Sendungen.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Lagerung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

#### Artikel 35.

Portobezug.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Nachgabe des Artikels 23. in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenzpostanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabort angesehen und danach die halbseitliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

#### Artikel 36.

Geschlossener  
Zustell.

Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung räumt der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über das Gebiet des Großherzogthums im geschlossenen Transit unentgeltlich zu führen.

Die